AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2016 	Herausgegeben in Hildesheim am 27. Juli 2016	Nr. 30		
Inhait				
14.07.2016 -	Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2016	536		
21.07.2016 -	Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 303 zwischen der L 499 und Lechstedt, Stadt Hildesheim, Stadt Bad Salzdetfurth	539		
23.07.2016 -	Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 216-LK HI (Landkreis Hildesheim) zum 01. August 2016	540		
26.07.2016 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 "Argentum" der Stadt Elze	541		

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 15.Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

		die bisherigen	erhöht um	vermindert	und damit der
		festgesetzten		um	Gesamtbetrag
		Gesamt-			des
		beträge			Haushaltsplans
				•	einschließlich.
					der Nachträge
					festgesetzt auf
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1		2	3	4	5
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	ordentliche Erträge	10.185.000	0	0	10.185.000
1.2	ordentliche Aufwendungen	10.185.000	0	0	10.185.000
1.3	außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.4	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
2.	Finanzhaushalt				
	Einzahlungen aus laufender	9.955.500	0	0	9.955.500
2.1	Verwaltungstätigkeit	9.933.300	U	0	9.900.000
	Auszahlungen aus laufender	9.595.500	0	0	9.595.500
2.2	Verwaltungstätigkeit			<u> </u>	0.000.000
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	564.000	0	0	564.000
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.636.500	0	0	1.636.500
	Einzahlungen für	712.500	360.000	0	1.072.500
2.5	Finanzierungstätigkeit				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.000	0	o	215.000
2.0	Nachrichtlich:				
 	Gesamtbetrag der Einzahlungen des	**************************************			
	Finanzhaushalts	11.232.000	360.000	0	11.592.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.447.000	0	o	11.447.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 712.500,00 Euro um 360.000,00 Euro erhöht und damit auf 1.072.500,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

Söhlde, den 14. Juli 2016

Der Bürgermeiste

Wähleke

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 22.07.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 28.07.2016 bis 05.08.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhlde

öffentlich aus.

Söhlde, 26.07.2016 Ort, Datum

> Gemeinde Söhlde Der Bürgermeister

Landkreis Hildesheim Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 303 zwischen der L 499 und Lechstedt, Stadt Hildesheim, Stadt Bad Salzdetfurth

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 303 zwischen der L 499 und Lechstedt, Stadt Hildesheim, Stadt Bad Salzdetfurth, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBI. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBI.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBI. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim Fachdienst Straße und Verkehr Hildesheim, 21.07.2016

Im Auftrac

Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 216-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Christian Strandt, Stöckumer Str. 2 in 31171 Nordstemmen T.: 0176/49289524, E-Mail: schornsteinfeger.strandt@web.de

als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zum 01.08.2016 neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile des Ortsteils Groß Förste sowie alle Straßen des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen, zwei Straßen des Ortsteils Barnten der Gemeinde Nordstemmen, Teile des Ortsteils Sarstedt sowie alle Straßen der Ortsteile Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe und Schliekum der Stadt Sarstedt.

Landkreis Hildesheim, den 23.07.2016 FD 204/Schornsteinfegeraufsicht Im Auftrag

Gez. Frohns

STADT ELZE FB 2/622-21 "Argentum"

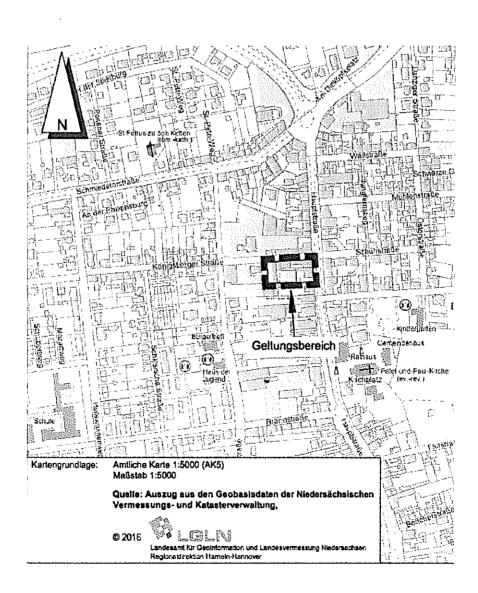
Elze, den 26.07.2016

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.48 "Argentum" der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 48 "Argentum" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 48 "Argentum" der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

08.00 - 12.30 Uhr Öffnungszeiten: Montag

> Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nach Vereinbarung

08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

.....woch Donnerstag Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 48 "Argentum" der Stadt Elze rechtsverbindlich.

> ausgehängt am: 01.08.2016 abgenommen am: 18.08.2016